

Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats

Herausgegeben von
ERIC HILGENDORF,
BERND SCHÜNEMANN und
FRANK PETER SCHUSTER

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht*

5

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von
Eric Hilgendorf und Genlin Liang

5



Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats

Beiträge der Würzburger Tagung
zum deutsch-chinesischen Strafrechtsvergleich
vom 16. bis 17. Dezember 2016

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf, Bernd Schünemann
und Frank Peter Schuster

Mohr Siebeck

Eric Hilgendorf, geboren 1960; Studium der Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1990 philosophische und 1992 juristische Promotion, 1996 Habilitation, 1997 Professor für Strafrecht und Nebengebiete in Konstanz, seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg.

Bernd Schünemann, geboren 1944; Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, Berlin und Hamburg. 1970 juristische Promotion, 1975 Habilitation in München und Professor für Strafrecht in Bonn, seit 1976 Inhaber des LS für Strafrecht und Kriminologie in Mannheim, seit 1987 für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie und -soziologie in Freiburg i.Br., seit 1990 bis zur Emeritierung 2013 für Straf- u. Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie u. -soziologie in München, dort Direktor des Instituts für Anwaltsrecht.

Frank Peter Schuster, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Bristol, 2005 Promotion, 2010 Habilitation, seit 2011 Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Strafrecht an der Universität Würzburg.

ISBN 978-3-16-156640-0 / eISBN 978-3-16-156641-7
DOI 10.1628/978-3-16-156641-7

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Beiträge einer Tagung zum Strafprozessrecht im Deutsch-Chinesischen Vergleich, die vom 16.–17. Dezember 2016 in Würzburg im Rahmen des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands abgehalten wurde. Die Herausgeber danken dem Nestor des Chinesischen Strafprozessrechts, Herrn Kollegen Guangzhong Chen von der Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht in Beijing, für seine großartige Unterstützung, ohne welche die Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Zu den wesentlichen Ergebnissen unserer Tagung gehört die Einsicht, dass die Entwicklung des Strafprozessrechts in China von mindestens genauso großer Bedeutung ist wie die Entwicklung des materiellen Strafrechts.

Würzburg und München,
im Sommer 2018

Eric Hilgendorf
Bernd Schünemann
Frank Peter Schuster

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
GUANGZHONG CHEN Gerichtsverhandlungsmodell und Aufklärung von Tatsachen	1
ARND KOCH Die verschiedenen Prozessmodelle im historischen Vergleich der Entwicklung in Deutschland	13
JIANLIN BIAN Die Hauptverhandlung im Mittelpunkt der Strafprozessrechtsreform: Aktuelle Probleme	23
THOMAS WEIGEND Modelle des Strafverfahrens: Deutschland und USA	31
WEIDONG CHEN Forschungsthese zu den Rechten des Verletzten	47
BERND SCHÜNEMANN Zur Stellung des Opferpräsidenten im Strafverfahren	67
WOLFGANG FRISCH Der Grundrechtsschutz des Beschuldigten im Strafverfahren	87
QIUHONG XIONG Anwendung des Fair Trial Prinzips in China	111
LUÍS GRECO Reflexionen zum fairen Verfahren	125
ERIC HILGENDORF Grundfragen der Beweisverwertungsverbote	147

YANYOU YI Der Schutz der Menschenrechte im Strafprozess	165
HANS-HEINER KÜHNE Die Stellung der Polizei im Strafverfahren	183
CHANGYONG SUN Die Reform des chinesischen Strafvorverfahrens	197
FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER Aktuelle Reformbestrebungen: Das vorgerichtliche Verfahren	213
WEIMIN ZUO und XIN FU Der Umgang mit illegal erlangten Beweismitteln in China: Eine empirische Sichtweise	223
BERND SCHÜNEMANN Reform des Hauptverfahrens in Deutschland	249
MING HU und YU WANG Absprachen im chinesischen Strafprozess	259
KARSTEN ALTENHAIN Aktuelle Reformbestrebungen in Deutschland: Die Rechtsmittel	271
MEIJUN XU Die Berufung aus Perspektive der Rechtsherrschaft	293
HE HUANG Reform der Laienbeteiligung im chinesischen Strafprozess	301
Autorenverzeichnis	319
Sachregister	321

Gerichtsverhandlungsmodell und Aufklärung von Tatsachen*

GUANGZHONG CHEN

I. Einleitung

Meines Erachtens gehören die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu den Kernprinzipien des modernen Strafprozesses. Die Prozessgerechtigkeit setzt sich aus formeller und materieller Gerechtigkeit zusammen. Der Strafprozess soll zum Ausgleich von formellem und sachlichem Wert führen. Wahrheit und Gerechtigkeit dürfen aufgrund des engen Zusammenhangs nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Wenn die Wahrheit nicht aufgeklärt wird, ist sachliche Gerechtigkeit schwer zu realisieren. Der große Wert formeller Gerechtigkeit liegt in der Aufklärung der Tatsachen zwecks Wahrung sachlicher Gerechtigkeit. Auf der ganzen Welt ist in zahlreichen Staaten die Ermittlung von Tatsachen eines der Ziele des Strafprozesses.¹ Auch im chinesischen Strafprozessrecht findet diese „Aufklärung“ an mehreren Stellen Erwähnung. Dadurch wird betont, dass die Ermittlungspersonen die zu Grunde liegenden Tatsachen ausmachen sollen. Beispielsweise ist es die Aufgabe des chinesischen Strafprozessrechts, die „rechtzeitige korrekte Aufklärung der einem Verbrechen zugrundeliegenden Tatsachen

* Aus dem Chinesischen von *Li Bei*, Chinesische Universität für Politikwissenschaft und Recht, Peking.

¹ Z.B. regelt die österreichische Strafprozessordnung das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen (§ 1 öStPO). Gemäß § 244 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. § 102 der „Federal Rules of Evidence“ der USA lautet „These rules shall be construed to secure fairness in administration, elimination of unjustifiable expense and delay, and promotion of growth and development of the law of evidence to the end that the truth may be ascertained and proceedings justly determined.“ Gemäß § 1 der japanischen Strafprozessordnung wird mit dem Gesetz auf die Gewährleistung des öffentlichen Wohlstands und individueller Grundmenschenrechte sowie gleichzeitig auf die Aufklärung von Tatsachen der Fälle und die gerechte und schnelle Anwendung der Strafe abgezielt.

zu gewährleisten“ (§ 2 chStPO). „Die öffentlichen Organe müssen, wenn sie einen Antrag auf Genehmigung eines Haftbefehls stellen ebenso wie die Staatsanwaltschaften, welche Anklage erheben, und die Gerichte, die Entscheidungen treffen, den Tatsachen treu bleiben“ (§ 51 chStPO). Die Gerichte müssen „die Entscheidungen anhand der ermittelten und aufgeklärten Tatsachen, Beweise und gemäß der entsprechenden Vorschriften treffen“ (§ 195 chStPO).

Was aber bedeutet Wahrheit? Was versteht man unter der Aufklärung von Tatsachen? In der Strafrechtswissenschaft – ja sogar in der gesamten Rechtswissenschaft – besteht über diese Begriffe keine Einigkeit. Meiner Auffassung nach sollte man auf die folgenden Punkte achten, wenn man die Begriffe verstehen will:

1. Die „Wahrheit“ und die „Tatsachen“ eines Falls sind gleichermaßen relevant, aber nicht identisch. In jedem Fall gibt es eine historische Wahrheit, die dem entspricht, was objektiv geschehen und unabänderlich ist. Sie existiert unabhängig von den Wahrnehmungen und Wertungen der Ermittlungspersonen.
2. Die Ermittlungspersonen können unter bestimmten Voraussetzungen die Wahrheit exakt aufklären und richtig beurteilen. Aufklärung von Tatsachen bedeutet, dass die Ermittlungspersonen aufgrund ihrer gesammelten Beweise die Tatsachen, die aus ihrer Sicht der Wahrheit entsprechen, festlegen. Von der Epistemologie ausgehend, werden die Wahrheit eines Falls und die weiteren daraus abgeleiteten Wahrheiten als in bestimmtem Maße gleich betrachtet. Derartige Erkenntnisse können stets gewonnen werden. Obwohl rechtswissenschaftliche Erkenntnisse bestimmten Besonderheiten und eigenen Regeln, wie einer Ermittlungsfrist und Beweisregeln, unterliegen, können die Tatsachen der Fälle aufgeklärt werden.
3. Das Streben nach Wahrheit zielt hauptsächlich auf die Realisierung von sachlicher Gerechtigkeit ab, um falsche und als ungerecht empfundene Entscheidungen zu vermeiden. Bei derartigen Entscheidungen weicht die Beurteilung von Tatsachen von der Wahrheit ab. Wenn die Tatsachen schwer aufzuklären sind, sollen die Richter an der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz „in dubio pro reo“ festhalten und die Beschuldigten freisprechen.
4. Mit der Aufklärung von Tatsachen ist nicht gemeint, dass alle Einzelheiten der Fälle aufgeklärt werden müssen. Es müssen aber die wesentlichen, einem Fall zu Grunde liegenden Tatsachen klar ermittelt werden. In jedem Fall muss geklärt werden, ob die Straftat geschah und ob sie durch den Beschuldigten begangen wurde. Weiter müssen die für die Strafzumessung bedeutsamen Tatsachen festgestellt werden.

5. Die Aufklärung von Tatsachen darf nicht „um jeden Preis“, sondern nur im Rahmen eines rechtmäßigen Verfahrens erfolgen.

Im modernen Prozess verläuft die Aufklärung von Tatsachen in der Regel in drei grundlegenden Verfahrensabschnitten, nämlich dem Ermittlungsverfahren, der Anklageerhebung und dem Hauptverfahren. Maßgebend für die Aufklärung von Tatsachen aufgrund von Beweisermittlungen ist vor allem das Hauptverfahren. Mein Vortrag konzentriert sich auf die Frage, mit welchem Hauptverhandlungsmodell die Tatsachen am besten aufgeklärt werden können. Auf diesem Gebiet haben die modernen Staaten in vielerlei Hinsicht Erfahrungen gesammelt, die aber noch vervollständigt werden müssen. Diese Problematik gehört zu einem der Schwerpunkte der in China gegenwärtig durchgeführten Justizreform.

Aktuell haben sich zwei Hauptverhandlungsmodelle zur Aufklärung von Tatsachen herausgebildet, die nachfolgend am Beispiel der USA und Deutschlands im Überblick vorgestellt werden.

II. Die beiden Hauptverhandlungsmodelle zur Aufklärung der Tatsachen – Antagonistisches Modell und Vernehmungsmodell

1. *Adversatorisches Modell und Aufklärung der Tatsachen – die USA als Beispiel*

a) Adversatorische Hauptverhandlung

In Common-Law-Staaten wie den USA wird eine adversatorische Hauptverhandlung durchgeführt. Dieses Modell wird durch folgende drei Eigenschaften charakterisiert:

Zum Ersten werden nur ungefähr 10 % der Fälle durch eine Hauptverhandlung abgeschlossen. Die anderen 90 % der Fälle werden durch ein Schuldanerkennnis („*guilty plea*“) zum Abschluss gebracht.² Unter amerikanischen Wissenschaftlern gibt es eine Redensart die übersetzt in etwa wie folgt lautet: „Unsere Nation verteilt ihre Ressourcen so vernünftig, als

² *Bureau of Justice Statistics*, 2011–2012, U.S. Department of Justice, table 12. Laut der Statistiken des amerikanischen Justizministeriums betrug die Zahl der Beschuldigten vor den Bundesgerichten im Jahr 2012 96260, von denen 87908 schuldig gesprochen wurden. Die Verurteilungsrates lag bei 91.3 %. Die Zahl der Schuldanerkenntnisse lag bei 85774, was 89.1 % aller angeklagten Fälle entspricht; die Zahl der Beschuldigten, die von einem Richter oder einer Jury verurteilt wurden, betrug 2134, was lediglich 2.2 % aller angeklagten Fälle ausmacht.

versuchten wir ein Transportproblem zu lösen, indem wir 10 Prozent der Bevölkerung Cadillacs zur Verfügung stellten und vom Rest verlangten zu Fuß zu gehen.“ In den wenigen Fällen, die tatsächlich im Hauptverfahren münden, gibt es Richter- oder Geschworenenverhandlungen. Vor den Bundesgerichten wird die Mehrzahl der Verbrechen vor Geschworenen und die überwiegende Zahl der Vergehen von den Richtern verhandelt.³ Das Schuldanerkenntnis (*guilty plea*) gehört demzufolge zum Alltag der amerikanischen Strafjustiz. Dennoch manifestiert sich der Charakter der antagonistischen Verhandlung hauptsächlich in der Geschworenenverhandlung.

Zum Zweiten wird in der Geschworenenverhandlung von einer Jury entschieden, ob der Beschuldigte zu bestrafen ist oder nicht. Dabei ist der Richter in der Verhandlung nur für die Einhaltung prozessualer Regeln verantwortlich. Der Richter schweigt in der Hauptverhandlung regelmäßig. Er soll über Beweisanträge Beschluss fassen, sich aber an der Vernehmung von Zeugen nicht beteiligen und die Überzeugungskraft der Beweise, etwa die Glaubwürdigkeit der Zeugen, nicht kommentieren. Die Geschworenen sollen bei den Beweisanträgen der beiden Parteien Schweigen bewahren und dürfen keine Zeugenvernehmung durchführen.

Zum Dritten sollen Beweiserhebung und Beweisverwertung in der Hauptverhandlung von den beiden Parteien, nämlich Verteidigung und Anklage, durchgeführt werden. Der Beibringungsgrundsatz soll streng umgesetzt werden. Das Kreuzverhör (*cross-examination*)⁴ wird von den amerikanischen Wissenschaftlern als „die beste bisher von der Menschheit geschaffene Waffe zur Aufklärung von Tatsachen“⁵ bezeichnet. Vor Gericht kommt es regelmäßig zu offensiven Debatten zwischen Staatsanwälten und Verteidigern.

b) Tatsachenaufklärung nach dem antagonistischen Hauptverhandlungsmodell

Aus Sicht des amerikanischen antagonistischen Modells wird das Streben nach Tatsachen als eine der zentralen Wertausrichtungen des Strafprozesses betrachtet. Teile der amerikanischen Wissenschaftler glauben, dass die

³ 2003 entschieden sich 4 % der Beschuldigten, denen ein Verbrechen zur Last gelegt wurde, für eine Gerichtsverhandlung, 93 % der Fälle wurden von Geschworenen und 7 % von Richtern entschieden. Auch 4 % derer, die eines Vergehens beschuldigt wurden, wählten die Gerichtsverhandlung. Hier wurden allerdings 91 % der Fälle von Richtern und nur 9 % von Geschworenen entschieden, siehe *Bureau of Justice Statistics*, U.S. Department of Justice, Compendium of Federal Justice Statistics, 2003 tbl.4.2 (2005).

⁴ In der amerikanischen *cross examination* wird die Hauptvernehmung von der Partei, die Antrag auf die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen gestellt hat, vorgekommen. Die Gegenvernehmung soll von der anderen Partei durchgeführt werden. Die Gegenvernehmung zielt darauf ab, die Zeugen in Widersprüche zu verwickeln, damit ihren Aussagen kein Glauben mehr geschenkt wird.

⁵ *John Wigmore*, *Evidence*, James H Chadbourn, 3rd ed. (1974), p. 32.

objektiven Wahrheiten möglicherweise aufgeklärt werden können, z. B. nehmen sie an, dass in einem gut strukturierten System die Gutachten der Sachverständigen, die in einem formell ordnungsgemäßen Prozess erstellt wurden, den sachlichen Tatsachen entsprechen können.⁶ Der Gedanke, dass die durch ein gerechtes Verfahren festgestellten Wahrheiten als Tatsachen betrachtet werden, spielt eine wichtige Rolle. Der amerikanische Prozess legt, insbesondere seit den in den 1950er und 60er-Jahren gestarteten Reformbemühungen, zunehmend größeren Wert auf ein gerechtes Verfahren als auf das Streben nach Wahrheit. Abgesehen davon, werden die Inhalte der Hauptverhandlung von den Parteien bestimmt und Berufsrichter und Geschworene greifen nicht aktiv ein. Berufsrichter und Geschworene können den Fall nur anhand der von den Parteien angebotenen Beweise beurteilen. Darüber hinaus behindern Beweisverwertungsverbote, welche illegal erlangte Beweise betreffen, in gewissem Maße die Erforschung der Wahrheit. All dies führt dazu, dass die Suche nach Tatsachen in der antagonistischen Hauptverhandlung zu Gunsten formeller Gerechtigkeit an Bedeutung verliert. Wenn der Wert formeller Gerechtigkeit den Wert sachlicher Gerechtigkeit übersteigt, wird die Aufklärung von Tatsachen unwichtig. Die Staatsanwälte zielen primär darauf ab, den Strafprozess „zu gewinnen“⁷, es geht ihnen weniger um ein Streben nach Wahrheit.

Im Strafprozess des Common-Law-Systems findet gleichzeitig die Beweisnorm Anwendung, welche den „Ausschluss vernünftiger Zweifel“ vorsieht. Vernünftige Zweifel sind – bezogen auf den Schuldspruch – nach überwiegender Auffassung ausgeschlossen, wenn die Wahrscheinlichkeit für die Schuld 90 bis 95 % beträgt. Diese Norm hat zur Folge, dass die Erkenntnisse hinsichtlich der Haupttatsachen, z. B. ob der Beschuldigte die Straftat begangen hat, nicht zwingend völlig der Wahrheit entsprechen.

Auch in den USA gibt es Wissenschaftler, die der Meinung sind, dass die Norm über die Ausschließung vernünftiger Zweifel in Bezug auf die Todesstrafe nicht gilt, sondern die Norm über den Ausschluss aller möglichen Zweifeln Anwendung findet.⁸

⁶ *Robert Shamur / Athill Molz*, Sachliche Tatsachen, rechtliche Tatsachen und geschichtliche Tatsachen.

⁷ *Gary Goodpaster*, On the Theory of American Adversary Criminal Trial, 78 J. Crim. L. & Criminology 118, 120–121 (1987).

⁸ *Leonard B. Sand / Danielle L. Rose*, Proof Beyond All Possible Doubt: Is There a Need For a Higher Burden of Proof When the Sentence May be Death? 78 *Chi. – Kent L. Rev.* 1359, 1367 (2003).

2. Vernehmungsmodell und Aufklärung der Tatsachen – Deutschland als Beispiel

a) Die deutsche Idee sachlicher Tatsachen

In den Civil-Law-Staaten wie Deutschland wird das „Inquisitionsmodell“ (Ermittlung von Amts wegen) in der Hauptverhandlung praktiziert, dessen Struktur auf die Aufdeckung materieller Tatsachen zielt. Man geht davon aus, dass die Beschränkung menschlicher Erkenntnisfähigkeit und die mit der Aufklärung vergangener Ereignisse verbundenen Schwierigkeiten das Streben nach materieller Wahrheit nicht hindern. Das deutlichste Merkmal des Inquisitionsmodells liegt darin, dass die Gerichte die Verantwortung für die Aufklärung der sachlichen Tatsachen tragen.

b) Das Streben nach materieller Wahrheit in der Hauptverhandlung

Der sechste Abschnitt des zweiten Buches der deutschen Strafprozessordnung („Hauptverhandlung“) schreibt den Ablauf und die Grundsätze der Hauptverhandlung detailliert vor. Die Hauptverhandlung läuft vereinfacht wie folgt ab:

aa) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 dStPO).

bb) Auch das Kreuzverhör des Common-Law-Systems wurde in das Gesetz aufgenommen. Nach § 239 Abs. 1 dStPO ist die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. In der Praxis spielt die Vorschrift jedoch keine Rolle.⁹

cc) Der Angeklagte wird vom Vorsitzenden vernommen, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift verlesen hat. Vor der Vernehmung wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs. 5 S. 1 dStPO).¹⁰

⁹ Hartmut Schneider, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Auflage 2013, § 239 Rn. 1.

¹⁰ Die Beschuldigten können vor Gericht zur Sache aussagen und sich gegen den Anklagevorwurf verteidigen, bevor die Beweisaufnahme stattfindet. Insbesondere wenn die Richter den Beschuldigten keinen Glauben schenken oder weitergehende Informationen für wichtig halten, werden sie diesbezüglich Fragen stellen, *Floyd Feeney*, Ein Fall, zwei Systeme – Vergleich der amerikanischen und deutschen Strafjustiz, 2006, S. 340.

dd) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Nach § 244 Abs. 2 dStPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Nach ständiger Rspr. des BGH „reicht die Pflicht des Gerichts zu umfassender Tatsachenaufklärung so weit, wie die Umstände, die dem Gericht bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, zum Gebrauch eines bestimmten weiteren Beweismittels drängen oder ihn nahe legen.“¹¹ Daneben gilt das Beweis-antragsrecht (§§ 244 Abs. 3–6, 245 dStPO).

ee) Für die Hauptverhandlung gelten die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. § 250 dStPO besagt:

„Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“

Dieser Grundsatz stellt in der Tat das Streben des Vernehmungsmodells nach der objektiven Wahrheit dar. Das Gericht muss die besten verfügbaren Beweismittel heranziehen. Nach den oben genannten Grundsätzen der Hauptverhandlung leiten die Richter an den deutschen Strafgerichten nicht nur die Hauptverhandlungen, sondern treiben ebenso die Aufklärung von Tatsachen aufgrund ihrer Amtsaufklärungspflicht voran.

III. Das chinesische Gerichtsverhandlungsmodell und Streben nach materieller Wahrheit

Die Art und Weise der Verhandlung vor chinesischen Gerichten entwickelt sich stetig fort. 1979 wurde in der ersten chinesischen Strafprozessordnung das Amtsbefugnisse überschreitende Modell vorgeschrieben, das hauptsächlich den chinesischen juristischen Traditionen folgt. Nach zweimaliger Änderung des Strafprozessrechts in den Jahren 1996 und 2012 haben wir die Erfahrungen und Lehren der juristischen Praxis zusammengefasst und die vorteilhaften Erkenntnisse besonders in Bezug auf das antagonistische Modell des Common-Law aufgenommen und das geltende sog. „Beschuldigung-Verteidigung-Modell“ gestaltet, welches derzeit weiter reformiert und verbessert wird.

¹¹ Werner Beulke, Lehrbuch für Strafprozessordnung, 10. Auflage, S. 406.

1. *Eigenschaften des chinesischen strafrechtlichen Gerichtsverhandlungsmodells*

Das „Beschuldigung-Verteidigung-Modell“ zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass die Beweisaufnahme, die Beweisverwertung und die Debatte zwischen Angeklagtem und Ankläger betont werden und das Kreuzverhör vor Gericht durchgeführt wird. Andererseits wird die Leitungsfunktion der Verhandlungspersonen bei der Ausweitung der Beschuldigungs- und Verteidigungsfunktionen geachtet und bewahrt. Die Pflicht, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, obliegt nicht allein der Staatsanwaltschaft. Auch die Richter müssen dazu beitragen, weshalb ihnen eine Reihe von Aufklärungsbefugnissen zustehen.

Im Einzelnen enthält das chinesische Strafprozessrecht für die Hauptverhandlung die folgenden wichtigen Vorschriften:

1. Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt die Anklageschrift verlesen. Der Beschuldigte darf zu dem Verbrechen, welches ihm zur Last gelegt wird, seine Aussage machen (§ 186).
2. Staatsanwalt, Opfer und Verteidiger dürfen den Beschuldigten befragen. Richter und Schöffen dürfen den Beschuldigten vernehmen (§ 186).
3. Beschuldigter und Verteidiger dürfen nach der Genehmigung des Vorsitzenden die Zeugen und Sachverständigen vernehmen. Verhandlungspersonen dürfen ebenfalls die Zeugen und Sachverständigen vernehmen (§ 189).
4. Staatsanwälte und Verteidiger sollen dem Gericht die Beweisstücke und Beweisschriften vorlegen. Die Verhandlungspersonen sollen die Meinungen aller Parteien anhören (§ 190).
5. Im Verlauf der Hauptverhandlung kann das Richterkollegium die Verhandlung unterbrechen und die Beweise erforschen und prüfen, wenn es gegen diese Zweifel hegt. Bei der Erforschung und Prüfung der Beweise kann das Gericht diese Untersuchungen, Prüfungen, Beschlagnahmen, Sachverständigengutachten, Erkundigungen und Einfrierungen unterziehen (§ 191).
6. Nach den Beweisuntersuchungen können die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger hinsichtlich der Wahrheit der Sache und der rechtlichen Würdigung vor Gericht debattieren. Nach der Debatte hat der Beschuldigte das Recht auf einen Schlussvortrag (§ 193).

Die Bewahrung von Amtsuntersuchungen durch die Richter bestimmt den Charakter der chinesischen Hauptverhandlung in Strafsachen. Ziel ist es,

die Tatsachen des Falles aufzuklären und aufgrund der Beweise ein richtiges Urteil zu fällen. Jedoch können die chinesischen Richter das außergerichtliche Ermittlungsrecht nicht übermäßig ausüben. Zum einen würde die Funktion von Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Verlauf der Hauptverhandlung beeinträchtigt, zum anderen müssen Richter die Ressourcen und die prozessualen Leistungen berücksichtigen.

2. Mängel und Reform des „Beschuldigung-Verteidigungs-Modells“

Das derzeit größte Problem im Rahmen der chinesischen Justizreform besteht darin, die Regelungen zur Hauptverhandlung in der Praxis umzusetzen, damit die Hauptverhandlung nicht zur bloßen Formalität wird, bei der nach Aktenlage entschieden wird. Die während der Ermittlungen gesammelten Beweismittel sind vor Gericht schwer zu prüfen und selbstständig zu beurteilen. Um die Regelungen zur Hauptverhandlung zu verbessern, wird in China eine umfangreiche Justizreform durchgeführt. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Parteien die Beweisaufnahme und -verwertung sowie rechtliche Diskussion vor Gericht durchführen können. Dadurch soll es zu gerechten Urteilen kommen. Dies kann dadurch realisiert werden, dass die Erkenntnisse und Tatsachen mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen, die Rechtsfolgen die materielle Gerechtigkeit wahren und der Verhandlungsverlauf der formellen Gerechtigkeit entspricht¹². Im Einzelnen ist auf Folgendes zu achten:

a) Anwesenheit von Zeugen, Realisierung des Unmittelbarkeitsprinzips

In der chinesischen Rechtspraxis werden Zeugen vor Gericht nur relativ selten vernommen, was auf die Ausgestaltung der diesbezüglichen Regelungen des Strafprozessrechts zurückzuführen ist. Nach § 183 chStPO müssen die Betroffenen bei Anträgen auf Zeugenvernehmung vor Gericht von den Gerichten ermächtigt werden. Jedoch lehnen die Gerichte diese Anträge regelmäßig ab. In der Folge wird im Zuge der Justizreform gefordert, die Regelungen zur Anwesenheit von Zeugen vor Gericht zu verbessern. Natürlich kann die Lösung nicht darin liegen, ausnahmslos die Anwesenheit aller Zeugen zu verlangen. Durchführbar sind aber folgende drei Verbesserungsvorschläge:

¹² Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas über einige wichtige Fragen zur weitergehenden Realisierung der gesetzmäßigen Staatsverwaltung, 23.10.2014.

aa) Die Prüfungsnormen für die Notwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen sollten verbessert werden. Die Gründe für die Anwesenheit müssen detailliert im Gesetz vorgeschrieben werden, damit die Richter die von den Beschuldigungs- und Verteidigungsparteien gestellten Anträge nicht willkürlich ablehnen können. Die folgenden beiden Gruppen von Zeugen sollten vor Gericht zwingend anwesend sein:

- Zeugen, an deren Aussagen die Staatsanwaltschaft oder Verteidigung zweifelt, oder deren Aussage großen Einfluss auf die Straffestsetzung oder -zumessung hat, insbesondere, wenn die Verteidigung die Anwesenheit der Zeugen verlangt;
- Zeugen, die bedeutende Aussagen gemacht haben, in Fällen, in denen der Angeklagte möglicherweise mit dem Tod bestraft wird oder die sonst großen sozialen Einfluss haben.

bb) Die Regelungen, welche Aussagen von der Hauptverhandlung ausschließen, werden schrittweise abgebaut. Sind Zeugen vor Gericht nicht anwesend, obwohl sie es sein sollten, darf ihr Vernehmungsprotokoll nicht verlesen und nicht in der Entscheidung verwertet werden.

cc) Mechanismen, welche dazu dienen, die Anwesenheit von Zeugen zu sichern, wie persönlicher Schutz und finanzielle Zuschüsse, müssen gewährleistet werden.

b) Das Institut der Pflichtverteidigung muss ausgeweitet werden, Verteidiger müssen zunehmend vor Gericht anwesend sein

In den gegenwärtigen Hauptverhandlungen in Strafsachen wirken nur sehr wenige Verteidiger mit: Lediglich in 4 % aller Fälle sind Strafverteidiger vor Gericht anwesend. In den weiter entwickelten Regionen ist die Zahl etwas höher, aber in den meisten Fällen haben die Angeklagten in der Hauptverhandlung keinen anwaltlichen Beistand, was dazu führt, dass zwischen Angeklagtem und Staatsanwaltschaft keine „Waffengleichheit“ besteht. Dadurch wird die Realisierung formeller und materieller Gerechtigkeit beeinträchtigt.

Zwar wurde der Umfang der notwendigen Verteidigung in China erweitert¹³, dennoch kann der Anspruch an die Gewährung von Menschenrechten

¹³ Die chinesische Strafprozessordnung regelt den Umfang der notwendigen Verteidigung. Ihr unterfallen blinde, taube und stumme Beschuldigte, Minderjährige und Personen mit psychischen Störungen sowie Beschuldigte, denen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe droht. Seit dem 29.6.2015 sehen die vom Büro des Zentralen Komitees der Kommunistischen Partei Chinas veröffentlichten Regelungen über die Verbesserung des Systems der notwendigen Verteidigung vor, dass ein Anwaltsdienst eingerichtet werden soll, welcher Anwälte in die Gerichte und Haftanstalten entsendet. Außerdem soll ein Arbeitsmechanismus eingerichtet werden, der sich an strafrechtlichen

Sachregister

- Abhörmaßnahmen 96
Abwägungslehre 99, 134, 153 f.
Abwehrrecht 94, 101, 108 ff., 143 ff.,
172, 174 f.
Adhäsionsverfahren 58, 61 ff., 81 f., 84 f.
Adversatorisches Modell 3, 50, 87
AEMR 113 f.
Annahmeberufung 282 f., 285
Aufklärung 1 ff., 12, 17, 23 ff., 28, 30,
37 f., 44 f., 48, 60, 64 f., 87 ff., 92 ff.,
109 f., 117, 187, 196, 210 ff., 219, 256,
275 ff.
Augenschein 109
Aussagepflicht 122, 200, 211
Ausschlussverfahren 225, 228, 233
Autonomie 91, 105 f., 148, 250
- Beschlagnahme 82, 95, 181, 191 f., 200,
204
Beschuldigung-Verteidigung-Modell
8 f.
Beweis
– ~antrag 4, 109, 117, 121, 140, 255,
267, 279, 282
– ~aufnahme 7 ff., 16, 28, 34, 37 f., 41,
78, 109, 112, 120, 140, 180 ff., 208 f.,
214, 224, 227, 232, 238, 275, 280 ff.,
288 ff., 294, 311, 316
– ~erhebungsverbot 93, 99, 149 f., 156
– ~verwertungsverbot 5, 11, 24, 90 f.,
99, 147 ff., 188, 194, 202 ff., 209, 223,
252
– ~würdigung 21, 24, 30, 78, 111, 122,
152, 194, 289
Bill of Rights 179
Bundespolizei 183
Bundesverfassungsgericht 85, 92 f.,
97 ff., 104 f., 125, 128 f., 132, 135, 153,
160, 192, 221
- Civil Law 6
Common Law 3, 5 ff.
Controll-Modell 48 ff.
- Dezisionismus 130 f., 134 f.
Diskriminierung 57
DNA-Analyse 214, 218 f.
Due process 48 ff., 253
- Egalitarismus 168, 171 f.
Ensembletheorie 149
Erkenntnisverfahren 24
Ermittlungsorgane 1 f., 200 ff., 205, 211,
235, 238
Ermittlungsverfahren 19, 26, 34, 39 ff.,
43, 80 ff., 116, 121, 184, 192, 198,
200 ff., 208 ff., 214 ff., 243 f., 254, 258,
264, 305
Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte 125 ff., 131, 135,
159, 188 f., 193, 221
- Fair trial 51, 74, 104 ff., 111 ff., 119,
122 f., 128, 140, 145, 153, 217 ff., 221,
252 f.
Fast-Track-Verfahren 263
Festnahme 26, 39, 95 f., 179, 191,
200 ff., 210, 242
Folter 11, 14 ff., 24, 87 ff., 114, 120, 142,
148 ff., 156, 175, 189, 199, 203 f., 224,
232, 235 ff., 240, 243 f., 246
- Geringfügigkeit 187, 214
Gesamtbetrachtungslehre 134
Gesellschaftsvertrag 17, 251
Gewaltmonopol 47, 50, 192
Gewissensfreiheit 177
Gleichberechtigung 169, 177

- Grundrechte 39 f., 54, 94 ff., 100, 104 f.,
141, 148, 163, 177 f., 197, 210, 214
Guilty plea 3 f., 33, 36, 38 f., 42 f., 253 f.
- In dubio pro reo 2, 29, 205
Inquisitionsverfahren 13 f., 17, 22, 31,
72, 213, 251 f., 255
Internationaler Pakt über bürgerliche
und politische Rechte (IPbPR)
113 ff., 118, 128 f., 188
Intimsphäre 160
- Jury 4, 32 ff., 36, 41 f., 44, 253, 302 f.
- Kommunistische Partei Chinas 203,
206, 303
Korruption 184, 268, 307, 317
Kreuzverhör 4, 6 ff., 20, 38, 228, 246
Kriminalpolizei 183 ff., 196
Kultur
– ~relativismus 170 f.
– ~revolution 305
- Laien
– ~beteiligung 37, 301 ff., 305 ff., 313 ff.
– ~richter 21, 37, 275, 302, 308, 313
Lauschangriff 93, 161 f.
Lebensgestaltung (private) 92 ff., 160
Liberalismus 168, 170 ff., 179
Lockspitzel 141, 144, 220
- Machtmissbrauch 51, 54 ff., 116
Magna Carta 179
Menschenrechtskonvention 74, 89,
105 ff., 128 f., 139 f., 188 f., 217, 220 f.
Menschenwürde 40, 52, 88 ff., 101, 108,
129, 148 ff., 156, 181
Minderjährige 57 ff., 66, 118, 200
- National Human Right Action Plan
223
Nationaler Volkskongress 30, 305 ff.,
313
Naturrecht 165 ff., 172
Nemo tenetur 158, 187
- Öffentliche Sicherheit 185, 198, 205 ff.,
223, 227, 244 f.
- Opferschutz 69, 71, 73, 79, 265
Opportunitätsprinzip 85 f., 262 f.
- Parteiprozess 22, 78, 250 ff.
Pflichtverteidigung 10 f., 205, 245
Plea bargain 42 ff., 254, 260 ff., 268
Pluralismus 131
Polygraph 151
Prävention 57, 67, 131
Privatsphäre 148 ff., 160, 220
Process-Modell 48 ff., 253
Prozessabsprache 43, 58, 63, 66, 82,
214, 250, 254 ff., 259 ff.
- Rechtliches Gehör 51, 100 ff.
Rechtskreistheorie 152
Rechtsstaatlichkeit 23, 27, 211, 232,
247 f., 264, 267
Rechtsvergleich 38, 140, 147
Religionsfreiheit 177
Rule of Law 50
- Sachverständiger 5 f., 8, 29, 37 f., 58, 61,
112, 311
Schöffengericht 275 ff., 303 ff.
Schutzvorschrift 60, 64, 89 f., 188
Schutzzwecktheorie 152 f.
Schweigepflicht 157
Schweigerecht 15, 90 f., 95, 138, 142,
154, 159
Schwurgericht 4 f., 18 ff., 34, 37 ff.,
251 ff., 280
Selbstbezeichnung 89, 118
Sozialgefährlichkeit 214
Sporting Theory 136 f.
Strafrechtspflege 74, 106, 142, 251
Strafzumessung 2 f., 20, 49, 126, 221,
311
Suspensiveffekt 271
- Täter-Opfer-Ausgleich 53 ff., 64 ff.,
73 ff., 81 ff., 260, 262 ff.
Tatprovokation 219 ff.
Tatsachen 1 ff., 37 f., 44, 60, 102 f., 113,
161, 204, 287, 294
Todesstrafe 5, 114, 202, 253, 268, 295,
315

UN

– Sozialpakt 178

– Zivilpakt 178

Unmittelbarkeit 7, 20f., 25f., 121, 195, 217

Unmittelbarkeitsprinzip 9f., 25f., 41, 253ff., 256

Unschuldsumutung 3, 24, 68, 71ff., 107, 113ff., 119ff., 180, 261

Utilitarismus 167ff.

Verfahrens

– ~balance 78, 143f., 252, 254ff.

– ~beschleunigung 215

– ~fairness 73, 125ff., 139ff., 144, 188

– ~hindernis 126, 144, 221, 252

– ~rechte 25, 30, 36, 58, 114ff., 120ff.

Verfassungsbeschwerde 98f., 104

Vergeltung 52f., 65ff., 74f., 84

Verhältnismäßigkeit 93, 97ff.

Vernehmungs

– ~modell 3ff.

– ~protokoll 10, 25, 190, 217

Verschlechterungsverbot 294f.

Victim participation-Modell 49

Viktimisierung 55, 70, 78ff., 85

Volksbeisitzer 303ff.

Vorverfahren 18ff., 59ff., 64f., 116, 197ff., 213ff.

Wahrheit 5ff., 38f., 60, 72f., 80, 148, 246, 250ff., 267, 289

Wiederaufnahme 62, 197

Wiedergutmachung 55ff., 66, 70, 85

Zeuge 8ff., 37f., 62f., 76ff., 152ff., 179ff., 192ff., 216ff., 245, 289f.

Zeugnisverweigerungsrecht 157

Zwangmaßnahmen 94ff., 180 191f.